

Benutzungsordnung

Ordnung für die Benutzung der Upstalsboom-Anlage (Denkmal, Allee und Wege)

Mit Verweis auf die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rahe, Landkreis Aurich, (Upstalsboom und Umgebung) vom 9. September 1965 hat das Kollegium der Ostfriesischen Landschaft in der Sitzung am 10.05.2022 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Upstalsboom in Aurich/Rahe ist ein historisches Kulturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet. Die Ostfriesische Landschaft betreibt das Denkmal, die Allee und die Wege als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung.

§ 2

Zweck

Die Anlage dient Einwohnern und Besuchern der Information über die Friesische Freiheit vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit sowie über die umgebende Natur- und Kulturlandschaft. Außerdem dient die Anlage der Erholung und Entspannung insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage und trägt zur Verschönerung der Ortschaft Rahe bei. Daneben kann eine Nutzung der Anlage durch kulturelle, soziale und gewerbliche Veranstaltungen erfolgen. Solche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Ostfriesische Landschaft.

§ 3

Zugang

Die Ostfriesische Landschaft kann die Benutzung der Anlage oder einzelner Teile zeitlich beschränken. Der ständige Aufenthalt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist untersagt.

§ 4

Benutzung

Bei der Anlage handelt es sich um ein historisches Kulturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet. Diese ist dementsprechend schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Hunde sind an der Leine zu führen, Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Die Wege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt.

Verboten / untersagt / nicht erlaubt sind:

- Verlassen der Wege
- Befahren mit motorisierten Fahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern
- Reiten
- Konsum von alkoholischen Getränken
- Mitbringen von Glasflaschen
- Rauchen
- Ablegen von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art
- Übernachten oder Zelten
- Auf den Rücklehnen der Bänke zu sitzen
- Beschädigen und Mitnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen
- Beschädigen und Mitnehmen von Nestern, Eiern, Larven oder Puppen
- Fangen oder Töten von Tieren, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen

- Offenes Feuer und Grillen
- Abspielen von Musik oder Verursachen von Lärm

Jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Ostfriesischen Landschaft. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Versammlungen oder Umzügen.

Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Ostfriesische Landschaft.

Luftaufnahmen mittels funkferngesteuerten, unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen) sind untersagt.

§5

Ausnahmen

Die Ostfriesische Landschaft kann im Rahmen von Veranstaltungen Ausnahmen erteilen.

§6

Haftung

Die Ostfriesische Landschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Anlage, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Eigentümers Ostfriesische Landschaft und der von ihm beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Der Begleitperson obliegen die Beaufsichtigung der Kinder und die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schaden zu bewahren. Begleitpersonen haften für die von Kindern verursachten Schäden, sofern sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind.

Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Besucher müssen daher die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, ggf. Absperrungen beachten. Insbesondere bei stürmischen Wetterlagen darf die Anlage nicht betreten werden.

§7

Zuwiderhandlungen

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder der Gebots- und Verbotsschilder nicht Folge leistet oder in sonstiger Weise störend einwirkt, kann aus der Anlage verwiesen werden. Bei schweren, nachhaltigen Verstößen können Schadenersatzansprüche erhoben und ein Hausverbot erteilt werden.